

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	7 (1934)
Heft:	5
Artikel:	Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit in der Haftung von Quartiermeister und Fourier
Autor:	Vogt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-516258

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

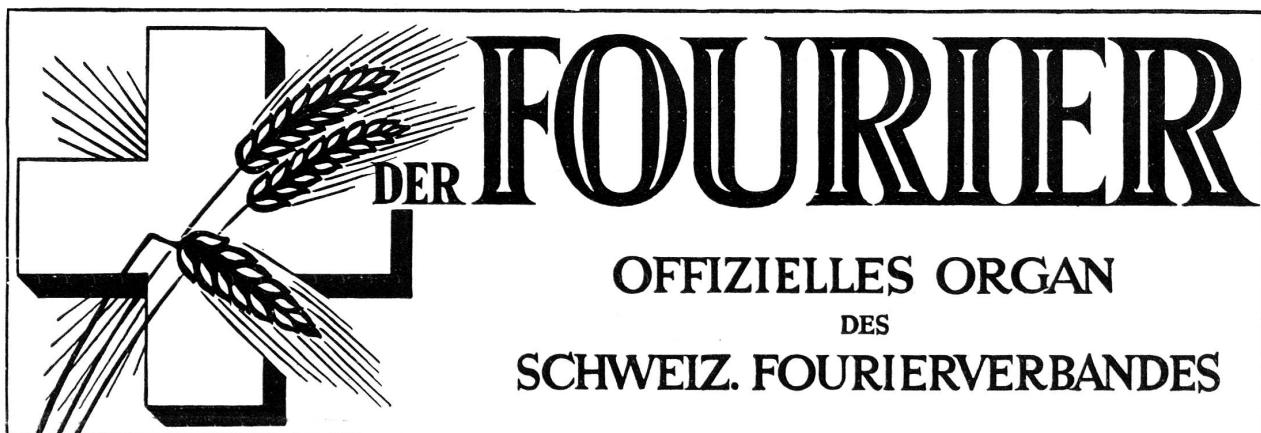
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
Obst. Q.-M. Lehmann Adolf (Fachtechnisches), Mutschellenstrasse 35, Zürich-Enge
Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten), Drusbergstrasse 12, Zürich 7
Fourier Riess Max (Sekretariat), Postfach 866, Fraumünster, Zürich

Jährlicher Abonnementspreis
für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Pfingstweidstrasse 6, Zürich 5 / Tel. 39.372

Das Militärstrafrecht unter Berücksichtigung der strafrechtlichen und disziplinarischen Verantwortlichkeit in der Haftung von Quartiermeister und Fourier.

Von Lt. Vogt, Q.M. S.Bat. 3, Fürsprecher, Bern.



I. Militärstrafrecht und Militärgerichtsbarkeit.

Das Militärstrafrecht hat die Aufgabe, die Zucht und die Disziplin in der Armee aufrecht zu erhalten. Verbrechen und Vergehen werden durch die Militärgerichte geahndet, Disziplinarfehler durch das Disziplinarverfahren. Grundlegend ist das Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927. Es handelt sich hier um ein modernes und ausgezeichnet redigiertes Strafgesetz, dessen Entwürfe von bekannten Strafrechtslehrern verfasst worden sind, u.a. auch von Prof. Hafter in Zürich.

Wer ist dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterstellt? Nach Art. 2 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 unterstehen dem Militärstrafgesetz:

1. Personen, die sich im Militärdienst befinden;
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, welche die Landesverteidigung betreffen; ebenso, wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflchtige, die außerhalb des Dienstes in Uniform auftreten; dies gilt also z.B. für die Teilnehmer an der Hauptversammlung und an den Felddienstübungen unserer Sektionen, sofern diese mit Bewilligung des E.M.D. in Uniform erfolgen;
4. Dienstpflchtige ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten;
5. Stellungspflchtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht, sowie während der Dauer der Aushebung bis zur Entlassung durch die Aushebungsbörde,

6. das eidgenössische Grenzwachtkorps;
7. Zivilpersonen, die dauernd oder zu besondern Verrichtungen bei der Truppe oder zur Bedienung einzelner zum Heere gehöriger Personen angestellt sind, wie z.B. Putzer und Pferdewärter;
8. Zivilpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86) oder der Schwächung der Wehrkraft nach Art. 94 bis 96.

Soviel über die Geltung des Militärstrafgesetzes *in Friedenszeiten*.

In Zeiten des *aktiven Dienstes* hat das Militärstrafrecht eine erweiterte Geltung, welche dem Zwecke dieses Dienstes Rechnung trägt. Es handelt sich hier um Zeiten des Grenzschutzes, Grenzbesetzung, Generalstreik, Unterdrückung innerer Wirren. Hier unterstehen dem Militärstrafgesetz überdies:

1. *Zivilpersonen*, die sich u.a. schuldig machen: eines Verbrechens oder Vergehens gegen eine Wache, der landesverräterischen Nachrichtenverbreitung (Art. 89), des militärischen Landesverrates (Art. 87), der *Verletzung von Lieferungsverträgen* (Art. 97), der Bestechung (Art. 141), der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 144), der Befreiung von Gefangenen (Art. 177);
2. internierte Militär- und Zivilpersonen;
3. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone, der Eisenbahnen, anderer öffentlicher Verkehrsanstalten und

lebenswichtiger Einrichtungen und Betriebe, wie Wasserversorgungen, Elektrizitätswerke, Gaswerke, Spitäler.

Neu ist dabei, dass die Unterstellung unter das Militärstrafrecht nicht automatisch vor sich geht, sondern dass es hierzu eines besondern Beschlusses des Bundesrates bedarf, welcher bestimmt, wie weit die Unterstellung in einem besondern Fall sich erstrecken soll.

In *Kriegszeiten* unterstehen überdies dem Militärstrafrecht, um die Bewegungsfreiheit der Armee und die Sicherheit ihrer Unternehmungen zu garantieren:

1. Personen, die dem Heere folgen;
2. Zivilpersonen, die sich der Verräterei, der Spionage, der Verletzung des Völkerrechts im Kriege, der Plünderung, des Kriegsraubes und der Brandstiftung sowie anderer gemeingefährlicher Delikte, wie Verursachung einer Explosion, Gefährdung durch Sprengstoffe, sofern der Täter dabei dem Heere dienende Sachen zerstört, schuldig machen;
3. Kriegsgefangene;
4. feindliche Parlamentäre und ihre Begleiter, die ihre Stellung zur Begehung einer strafbaren Handlung missbrauchen.

Soviel über die persönliche und sachliche Geltung des Militärstrafgesetzes.

Im Folgenden gehe ich auf die Behandlung einiger Delikte ein. Ein spezifisch militärisches Delikt ist der *Ungehorsam*, der als Verletzung der Pflicht der militärischen Unterordnung geahndet wird. Art. 61 definiert und bestraft den Ungehorsam wie folgt: «Wer einen an ihn oder an seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, wird mit Gefängnis bestraft.» In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Bei *Meuterei* wird jeder Teilnehmer mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. Meuterei liegt dann vor, wenn mehrere in gemeinsamem Vorgehen durch Zusammenrottung oder in anderer Weise sich an Gehorsamsverweigerung oder an Drohungen oder Tätilichkeiten gegen Vorgesetzte oder Höhere beteiligen. Die Rädelnsführer werden schwerer bestraft, ebenso Offiziere oder Unteroffiziere, die an der Meuterei teilgenommen haben (Art. 63).

Nichtbefolgung von Dienstvorschriften (Reglemente oder andere allgemeine Vorschriften) wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Als *Dienstverletzung* (Art. 72 bis 80) gilt auch der *Missbrauch und die Verschleuderung von Material*.

«Wer Waffen, Munition, Ausrüstungsgegenstände, Pferde, Fahrzeuge oder andere ihm dienstlich anvertraute Sachen missbräuchlich verwendet, veräussert, im Stiche lässt, beschädigt oder zugrunde gehen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.» (Art. 73).

Trunkenheit im Militärdienst wir gemäss Art. 80 des Militärstrafgesetzes strenger bestraft als nach bürgerlichen Strafgesetzen, wo deswegen etwa eine Geldbusse wegen Skandals oder öffentlichen Ärgernisses durch den Polizeirichter ausgesprochen wird. Nach Art. 80 wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, wer in einem Zu-

stand der Trunkenheit öffentliches Ärgernis erregt. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

As *fahrlässige oder vorsätzliche Körperverletzung* ist auch strafbar die Uebertragung einer *Geschlechtskrankheit*. Dies hat insofern eine gewisse Bedeutung, als in letzter Zeit eine bedeutende Zunahme der Geschlechtskrankheiten festgestellt wurde.

Wichtig für die Verwaltungsorgane ist die Bestrafung der *Verletzung von Lieferungsverträgen* in Zeiten aktiven Dienstes. (Art. 97 Mil. Str. Ges.) Um die Belieferung der Armee mit Heeresbedürfnissen und Verpflegung sicherzustellen, stellt das Gesetz folgenden Strafartikel auf:

Art. 97: «1. Wer vorsätzlich in einer Zeit, da Truppen zum aktiven Dienste aufgeboten sind, einen Vertrag über die Lieferung von Heeresbedürfnissen nicht oder nicht gehörig erfüllt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.

Liegt der Nichterfüllung Fahrlässigkeit zugrunde, so ist die Strafe Gefängnis.

2. Dieselben Strafen treffen Unterlieferanten, Vermittler oder Angestellte, die die Verletzung des Vertrages verschulden.»

Bemerkenswert ist, dass die Verletzung von Lieferungsverträgen zur Kategorie der Delikte, die unter dem Titel «*Schwächung der Wehrkraft*» zusammengefasst sind, gehört. Die Wehrkraft kann außerdem geschwächt werden durch Eintritt in fremden Militärdienst, Verstümmelung und Dienstpflichtbetrug.

II. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Quartiermeister und Fourier.

Quartiermeister und Fourier sind in drei Richtungen verantwortlich: Einmal strafrechtlich für begangene Delikte, sodann disziplinarisch für Disziplinarfehler und in dritter Linie haften sie für entstandenen Schaden, sofern eine Verletzung einer Dienstvorschrift vorliegt.

Was die *strafrechtliche Verantwortlichkeit* betrifft, so ist hier auf das Militärstrafrecht hinzuweisen, das seit dem 1. Januar 1928 in Kraft ist. Es enthält 237 Artikel. Davon möchte ich hier noch eine Anzahl erwähnen, die sich speziell auf die Stellung von Fourier und Quartiermeister als Rechnungsführer und Verpflegungsorgane beziehen. Wenn ich noch kurz die Delikte der Veruntreuung (Art. 131 Mil. Str. Ges.), Bestechung und der ungetreuen Geschäftsführung (Art. 141—144 Mil. Str. Ges.), deren sich ein Rechnungsführer schuldig machen kann, zu sprechen komme, so tue ich es mehr der Vollständigkeit halber. Ich weiss, dass unsere Fourier eine hohe Dienstauffassung besitzen und in Geldsachen von absoluter Ehrlichkeit und Integrität sind. Unser aller militärisches Handeln richtet sich nach Treue und Ehre.

Im 8. Abschnitt des Militärstrafgesetzes, der von den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen handelt, ist in Art. 131 das Delikt der *Veruntreuung* unter Strafe gestellt. Mit Gefängnis bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet. Der Täter kann mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden, wenn er die Veruntreuung gegenüber einem Vorgesetzten, Untergebenen oder einem Kameraden begeht, oder wenn er eine dienstlich anvertraute Sache veruntreut. Die Verletzung

des Vertrauens und des Treueverhältnisses wirkt hier straferschwerend.

Im 9. Abschnitt des Gesetzes werden *Bestechung* und *ungetreue Geschäftsführung* mit Strafe bedroht.

Unter *Bestechung im weiteren Sinn* fallen 3 Straftatbestände: Die Bestechung im engern Sinn, die sog. aktive Bestechung, (Art. 141), sodann das sich Bestechen lassen, (Art. 142) und drittens die Annahme von Geschenken, (Art. 143). Es werden somit beide bestraft, der Bestechende nach Art. 141 und der Bestochene nach Art. 142. Ist der Bestechende eine Zivilperson, so hat er sich trotzdem wegen der Bestechung einer Militärperson vor dem Militärgericht zu verantworten, sofern sich die Truppe im aktiven Dienst befindet und wenn der Bundesrat die Unterstellung unter das Militärstrafrecht beschliesst.

Nach Art. 141 Mil. Str. Ges. wird mit Gefängnis bestraft, womit Busse verbunden werden kann, wer einem Angehörigen des Heeres ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er seine Dienstplicht verletze.

Art. 142 bedroht den *Bestochenen* mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis, wobei mit der Freiheitsstrafe Geldbusse zu verbinden ist, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung seiner militärischen oder amtlichen Pflichten enthält, ein Geschenk oder einen andern, ihm nicht gehörenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Hat der Täter infolge der Bestechung eine militärische oder amtliche Pflicht verletzt, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Monat.

Wie den Beamten (vgl. z.B. Art. 26 des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vom 30. Juni 1927), so ist auch den Militärpersonen die Annahme von Geschenken verboten, und zwar durch Art. 143:

«Wer für eine künftige, nicht pflichtwidrige dienstliche oder amtliche Handlung ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.»

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der von *Lieferanten für Heeresbedürfnisse* ein Geschenk oder einen andern ihm nicht gebührenden Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung. Die Zuwendung, die der Täter empfangen hat, oder deren Wert verfällt dem Bund.

Art. 144 des Militärstrafgesetzes stellt das Delikt der *ungetreuen Geschäftsführung* unter Strafe. Zivilpersonen, die sich dieses Deliktes schuldig machen, werden wie im Fall der Bestechung eines Heeresangehörigen durch das Militärgericht beurteilt gemäss Art. 3 des Gesetzes, sofern sich die Truppe im aktiven Dienst befindet und wenn der Bundesrat die Unterstellung unter das Militärstrafrecht beschliesst. Art. 144 bestimmt:

«Wer bei Besorgung der militärischen Verwaltung, insbesondere bei der Berechnung, Auseilung oder sonstigen Verwendung von *Sold, Lebens- oder Futtermitteln*, Munition oder andern Gegenständen des militärischen Bedarfs, die ihm anvertrauten Interessen schädigt, wird mit Gefängnis bestraft. Handelt der Täter aus Gewissenssucht, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängnis. Mit der Freiheitsstrafe ist Busse zuverbinden. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Fortsetzung folgt.

Der Verpflegungsbeleg.

Wenn ich bei der Durchsicht einer Komptabilität den Beleg «Verpflegung» suche, beginne ich bei den letzten Belegen der entsprechenden Soldperiode. In den weitaus meisten Fällen findet sich dieser Beleg am Schlusse eingereiht. Warum? Doh wohl nur deshalb, weil er den Fourieren von allen Belegen gewöhnlich die grösste Mühe verursacht, und weil dessen Erstellung dann meistens bis zum Abschluss der Soldperiode hinausgeschoben wird.

Ist die Erstellung des Verpflegungsbeleges so schwierig? Sicher nicht, wenn auch zugegeben werden muss, dass er mit seinen verschiedenen Abteilungen über «in natura gefasste Portionen», über «Verpflegungsvergütungen an den Mann», mit der Abrechnung über Mundportionen und Fouragerationen, mit der Erstellung der «Quittung» und der Abrechnung über Konsernen einen der vielseitigsten Belege darstellt. Der Schrecken, den viele unserer Fouriere ob diesem Formular R 7 empfinden, ist aber trotzdem nicht angebracht. Bei ruhiger Arbeit sollten sich die häufigen Fehler vermeiden lassen.

Es ist vielleicht angezeigt, an dieser Stelle einmal einige Hinweise für ein richtiges Ausfüllen des Formulares «Verpflegung» zusammenzustellen.

Seite 1: *In natura gefasst von Gemeinden, Lieferanten, Quartiermeistern etc.*

Eine Bemerkung im Titel auf Seite 1 enthält schon

den Hinweis, wo wir die hier aufzuführenden Daten zu entnehmen haben: «Abschrift aus dem Taschenbuch». Das Taschenbuch mit den täglichen unmittelbaren Eintragungen soll die Grundlage bilden.

Die neue Ziff. 117, Abschnitt d, der I. V. 1934 verfügt, dass auf Seite 1 des Verpflegungsbeleges (und damit auch auf Seite 110 des Taschenbuches) als Datum nicht der Tag des Ankaufs oder der Fassung der Waren einzutragen ist, sondern der oder die Tage des Verbrauchs. Damit wäre die Aufstellung richtiger zu überschreiben mit «In natura verpflegt» statt «gefasst». — Bei der Fourage darf eine Ausnahme «summarische Eintragung bei der Fassung» gemacht sein.

Zu jeder Eintragung der Portionen- oder Rationenzahl ist in einer besonderen Kolonne die *Herkunft* der Artikel anzugeben: Vom Bat. Q. M., von der V. Kp., aus der Reg. Schlächterei, Konsernen, von der Gemeinde X, Ankauf etc. — Die praktische Bedeutung dieser Eintragung über die Herkunft der Verpflegungsartikel wird oft von Fourieren verkannt. Der Hinweis auf die Herkunft ist für die Revision sehr wichtig, wie folgendes Beispiel zeigen möge:

Am 14. Mai, dem Einrückungstag, werden dem Bat. Q. M. vom Mobilmachungsplatz-Lieferanten 870 Port. Brot geliefert. Der Q. M. bezahlt die ganze Rechnung und verbucht sie vollständig in der all-